

Wichtige Änderungen
in Recht und Gesetz

Ausgabe 11, 2019
2. August

steuern+recht aktuell

Inhalt

Business Meldungen

- Bundeskabinett beschließt Steueränderungen 2019
- Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes vom Bundeskabinett beschlossen

Rechtsprechung

- Eingeschränkte Abfärbewirkung bei Beteiligungseinkünften einer Personengesellschaft
- Keine zeitliche Verrechnungsreihenfolge in § 8b Abs. 8 Satz 2 KStG
- Verschmelzung einer Kapitalgesellschaft auf ihren Gesellschafter

News und Entscheidungen in Kürze

Business Meldungen

Bundeskabinett beschließt Steueränderungen 2019

Das Bundeskabinett hat am 31. Juli den Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ beschlossen. Im Mittelpunkt des Gesetzesvorhabens steht die steuerliche Förderung der Elektromobilität sowie fachlich notwendiger Gesetzgebungsbedarf in zahlreichen anderen Bereichen des Steuerrechts.

Gegenüber dem am 8. Mai 2019 veröffentlichten Referentenentwurf (vgl. unseren [Blogbeitrag](#)) enthält der nunmehr vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 31. Juli 2019 insbesondere folgende Ergänzungen bzw. Änderungen.

Änderung der grunderwerbsteuerlichen Regelungen bei sog. Share Deals

Die bereits länger diskutierten Regelungen zur Vermeidung von Steuerumgehungen bei der Grunderwerbsteuer durch sogenannte Share Deals sind in dem vorliegenden Regierungsentwurf **nicht mehr enthalten**. Sie wurden in einen eigenen Gesetzentwurf überführt.

Anpassungen im Bereich der Einkommensteuer

Die im Referentenentwurf vorgesehene Regelung, die Geldsurrogate, und dabei insbesondere Geldkarten, aus dem Sachleistungsbegriff des § 8 EStG-E ausschließen sollte, ist im Regierungsentwurf **nicht mehr enthalten**.

In dem bereits im Referentenentwurf enthaltenen Bewertungsabschlag für Mitarbeiterwohnungen (§ 8 Abs. 2 EStG-E) wurde die **Mietobergrenze** im Regierungsentwurf von 20 auf 25 Euro pro Quadratmeter **erhöht**.

Neu in den Regierungsentwurf aufgenommen wurde § 17 Abs. 2a EStG-E. Darin werden die Anschaffungskosten von Kapitalgesellschaften in Anlehnung an § 255 HGB definiert. Weiterhin ist eine beispielhafte Aufzählung möglicher Anschaffungsnebenkosten enthalten. Zu den nachträglichen Anschaffungskosten sollen offene und verdeckte Einlagen in die Kapitalgesellschaften (z. B. in Form von Nachschüssen), Darlehensverluste, wenn bereits die Gewährung des Darlehens oder das Stehenlassen in einer Krise der darlehensnehmenden Kapitalgesellschaft gesellschaftsrechtlich veranlasst war sowie Ausfälle von Bürgschaftsregressforderungen und vergleichbaren Forderungen, soweit die Hingabe oder das Stehenlassen der betreffenden Sicherheit gesellschaftsrechtlich veranlasst war, gehören. Die Neuregelung ist eine Reaktion auf die BFH-Urteile [IX R 36/15](#) und [IX R 5/15](#) und ist erstmals für Veräußerungen im Sinne von § 17 Absatz 1, 4 oder 5 EStG nach dem 31.07.2019 (Datum des Kabinettsbeschlusses) anzuwenden. Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist eine Anwendung auch für frühere Veräußerungen möglich.

Neu in den Regierungsentwurf aufgenommen wurde auch eine **Steuerbefreiung für Weiterbildungsmaßnahmen**, § 3 Nr. 19 EStG-E. Diese soll für Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers für Maßnahmen nach § 82 Absatz 1 und 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sowie Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers, die der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit des Arbeitnehmers dienen, gelten. Die Weiterbildung darf jedoch keinen überwiegenden Belohnungscharakter haben.

Anpassungen im Bereich der Umsatzsteuer

Die **Steuerbefreiung** für Restaurationsleistungen auf Seeschiffen nach § 4 Nr. 6 Buchstabe e UStG, die im Referentenentwurf zur Streichung vorgesehen war, **bleibt erhalten**.

Für die Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen im sogenannten nichtkommerziellen Reiseverkehr **wird eine Wertgrenze von 50 Euro eingeführt**, § 6 Abs. 3a UStG-E. Die Wertgrenze gilt zeitlich befristet. Sie tritt zum Ende des Jahres außer Kraft, in dem die Ausfuhr- und Abnehmernachweise in Deutschland erstmals elektronisch erteilt werden.

Weitere Änderungen

Die im Referentenentwurf vorgesehene Änderung von § 17 AO-E, die klarstellen sollte, welche Tätigkeiten der Finanzverwaltung unter „Verwaltung von Steuern“ zu verstehen sind, wurde nicht in den Regierungsentwurf übernommen.

Es erfolgt eine Ergänzung zu § 8c KStG, da mit Streichung des vormaligen § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG im Rahmen des "Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften" (JStG 2018) versehentlich auch die Definition der "nicht genutzten Verluste" gestrichen wurde. Dieses Versehen soll nun korrigiert werden.

Fundstelle

BReG- [Regierungsentwurf](#) vom 31. Juli 2019 (Bearbeitungsstand 31. Juli 2019).

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes vom Bundeskabinett beschlossen

Das Bundeskabinett hat am 31. Juli den Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes“ beschlossen. Im Mittelpunkt des Gesetzesvorhabens stehen die Neuregelungen zur schon länger diskutierten Verschärfung der Besteuerung von sogenannten Share Deals in der Grunderwerbsteuer.

Die vorgesehenen Änderungen waren ursprünglich in dem am 8. Mai 2019 veröffentlichten Referentenentwurf für ein "Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften" (JStG 2019) (vgl. unseren [Blogbeitrag](#)) enthalten. Diese Regelungen wurden aus dem nunmehr vorliegenden Regierungsentwurf herausgelöst und in das in diesem Beitrag abgebildete Gesetzgebungsverfahren überführt.

Abweichung zum Referentenentwurf

Die im vorliegenden Regierungsentwurf enthaltenen Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes stehen grundsätzlich im Einklang mit den Regelungen des ursprünglichen Referentenentwurfs.

Hinzuweisen ist bei Vergleich mit dem Referentenentwurf jedoch darauf, dass es **für die Inanspruchnahme der Vertrauensschutzregelungen** im Hinblick auf die Anwendung des § 1 Abs. 2a, 2b Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) nunmehr **auf die Zuleitung des Gesetzentwurfs an den Bundesrat** (und nicht mehr auf die Einbringung in den Bundestag) **ankommen soll**. Diese erfolgt nach Art. 76 Abs. 2 Grundgesetz (GG) bei Vorlagen der Bundesregierung **früher** als die Einbringung in den Bundestag.

Vorgesehene Maßnahmen

Folgende Maßnahmen zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen in der Grunderwerbsteuer sind vorgesehen:

- Absenkung der 95 Prozent-Grenze in den Ergänzungstatbeständen auf 90 Prozent,
- Einführung eines neuen Ergänzungstatbestands zur Erfassung von Anteilseignerwechseln in Höhe von mindestens 90 Prozent bei Kapitalgesellschaften,
- Verlängerung der Fristen von fünf auf zehn Jahre,
- Anwendung der Ersatzbemessungsgrundlage auf Grundstücksverkäufe im Rückwirkungszeitraum von Umwandlungsfällen,
- Verlängerung der Vorbehaltensfrist in § 6 GrEStG auf fünfzehn Jahre,
- Aufhebung der Begrenzung des Verspätungszuschlags auf 25.000 Euro.

Die vorgeschlagenen Vorschriften zur Absenkung der Beteiligungsgrenzen und der Verlängerung von Fristen sollen am 1.1.2020 in Kraft treten und grundsätzlich auf nach Ablauf des 31.12.2019 verwirklichte Erwerbe Anwendung finden.

Zu den **Einschränkungen von diesem Grundsatz** und für eine detailliertere Darstellung sei auf unseren **Newsflash** zum JStG 2019 vom 10. Mai verwiesen (vgl. unseren [Blogbeitrag](#)).

Fundstelle

BReG- [Regierungsentwurf](#) vom 31. Juli 2019 (Bearbeitungsstand 31. Juli 2019).

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Rechtsprechung

Eingeschränkte Abfärbewirkung bei Beteiligungseinkünften einer Personengesellschaft

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass Einkünfte einer Personengesellschaft aus Vermietung und Verpachtung oder Kapitalvermögen aufgrund zusätzlicher gewerblicher Beteiligungseinkünfte bei der Einkommensteuer in gewerbliche Einkünfte umqualifiziert werden, aber nicht der Gewerbesteuer unterliegen.

Sachverhalt

Im Streitfall erzielte eine KG hauptsächlich Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und aus Kapitalvermögen. Daneben wurden ihr in geringem Umfang (negative) gewerbliche Einkünfte aus Beteiligungen an anderen Personengesellschaften zugerechnet.

Die Einkünfte einer Personengesellschaft gelten einkommensteuerrechtlich nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG in zwei Fällen insgesamt als gewerblich. Diese sog. Abfärbewirkung greift ein, wenn zu den Einkünften einer Personengesellschaft auch Einkünfte aus originär gewerblicher Tätigkeit (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 Alternative 1 EStG) oder aus der Beteiligung an einer anderen gewerblichen Personengesellschaft (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 Alternative 2 EStG) gehören.

Im Fall von Gesellschaften, die neben nicht gewerblichen Einkünften auch solche aus einer originär gewerblichen Tätigkeit (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 Alternative 1 EStG) erzielen, hatte der BFH bereits entschieden, dass geringfügige gewerbliche Einkünfte nicht zur Abfärbung führen.

Auf eine solche Geringfügigkeitsgrenze berief sich im Streitfall auch die KG in Bezug auf ihre gewerblichen Beteiligungseinkünfte. Sie machte geltend, dass eine Abfärbung der gewerblichen Beteiligungseinkünfte nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 Alternative 2 EStG angesichts deren Geringfügigkeit unverhältnismäßig sei.

Nachdem sich das Finanzgericht Baden-Württemberg dieser Auffassung nicht angeschlossen hatte, legte die Klägerin Revision beim BFH ein (vgl. unseren [Blogbeitrag](#)).

Entscheidung des BFH

Der BFH hat die Revision als unbegründet zurückgewiesen.

Einkommensteuerrechtlich führen nach seinem Urteil gewerbliche Beteiligungseinkünfte unabhängig von ihrem Umfang immer zur Umqualifizierung nicht gewerblicher Einkünfte. Es handele sich insoweit um eine grundsätzlich zulässige Typisierung, mit der Einkünfte einer Einkunftsart insgesamt einer anderen Einkunftsart zugeordnet werden. Nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles könne diese Umqualifizierung für den Steuerpflichtigen auch zu steuerrechtlichen Vorteilen wie etwa bei einer Verlustberücksichtigung oder einer Rücklagenbildung führen.

Im Hinblick auf die Gewerbesteuer sei die Abfärbewirkung aufgrund gewerblicher Beteiligungseinkünfte (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 Alternative 2 EStG), anders als die Abfärbewirkung bei originär gewerblicher Tätigkeit (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 Alternative 1 EStG), aber nur dann verfassungsgemäß, wenn die infolge der Abfärbung gewerblichen Einkünfte nicht gewerbesteuerbar seien. Nur so werde eine verfassungswidrige Schlechterstellung von Personengesellschaften gegenüber Einzelunternehmern vermieden.

In seiner Begründung bezog sich der BFH auf den Schutz des Gewerbesteueraufkommens als Gesetzeszweck. Die Abfärbewirkung aufgrund originär gewerblicher Tätigkeit verhindere, dass infolge unzureichender Abgrenzungsmöglichkeiten zwischen verschiedenen Tätigkeiten einer Gesellschaft gewerbliche Einkünfte der Gewerbesteuer entzogen werden. Diese Gefahr bestehe bei gewerblichen Beteiligungseinkünften nicht, so dass es insoweit keiner Abfärbewirkung bedürfe. Zudem seien die gewerblichen Beteiligungseinkünfte, die bei der Obergesellschaft (im Streitfall: KG) einkommensteuerrechtlich zur Gewerblichkeit der weiteren Einkünfte führen, bei ihr im Hinblick auf die gewerbesteuerrechtliche Kürzung ohnehin nicht mit Gewerbesteuer belastet.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 6. Juni 2019 – ([IV R 30/16](#)), veröffentlicht am 1. August 2019.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Keine zeitliche Verrechnungsreihenfolge in § 8b Abs. 8 Satz 2 KStG

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass Wertaufholungen, denen in früheren Jahren sowohl steuerwirksame als auch steuerunwirksame Anteilsabschreibungen auf den niedrigeren Teilwert vorangegangen sind, nach § 8b Abs. 8 Satz 2 KStG vorrangig mit dem Gesamtvolumen früherer steuerunwirksamer Teilwertabschreibungen zu verrechnen sind.

Hintergrund

Hintergrund ist die im Jahr 2004 eingeführte Vorschrift des § 8b Abs. 8 Körperschaftsteuergesetz (KStG), wonach die Körperschaftsteuerbefreiungen für Gewinne im Zusammenhang mit der Beteiligung an anderen Kapitalgesellschaften für Kapitalanlagen bei Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen sowie bei Pensionsfonds nicht gelten.

Sachverhalt

Die Klägerin ist eine Körperschaftsteuerpflichtige Pensionskasse und hält Anteile an verschiedenen Aktienfonds. In den Jahren 2002 bis 2004 hatte die Klägerin Teilwertabschreibungen auf die Fonds vorgenommen, von denen sich jedoch aufgrund der Einführung des § 8b KStG nur diejenigen des Jahres 2004 mindernd auf den steuerlichen Gewinn ausgewirkt hatten. Im Streitjahr 2005 nahm die Klägerin Teilwertaufholungen auf die Fonds vor, die sie – mit Ausnahme von nicht abziehbaren Betriebsausgaben in Höhe von 5% – als steuerfrei ansah. Dies begründete sie damit, dass die Teilwertabschreibungen in den Jahren 2002 und 2003 steuerlich ebenfalls nicht berücksichtigt wurden. Das Finanzamt beurteilte die Teilwertaufholungen in vollem Umfang als steuerpflichtig, weil sie zunächst mit den zuletzt vorgenommenen und damit steuerwirksamen Teilwertabschreibungen des Jahres 2004 zu verrechnen seien.

Die Klage vor dem Finanzgericht Münster hatte nur teilweise Erfolg. Das Finanzgericht hatte die Auffassung vertreten, dass sich die Verrechnungsreihenfolge an einer Zeitenreihenfolge orientieren und dabei die zuletzt eingetretene Wertminderung als zuerst ausgeglichen angesehen werden muss („Last in- First out“).

Im Streitfall seien die Wertaufholungen damit zunächst von den zuletzt vorgenommenen (steuerwirksamen) Teilwertabschreibungen des Jahres 2004 vorzunehmen. Diese Verrechnungsreihenfolge „Last in – First out“ sei sachgerecht und korrespondiere mit dem Zweck der Neuregelung. Es sei folgerichtig, eine Verrechnung zuerst innerhalb des neuen Regelungssystems vorzunehmen. Erst wenn der jeweilige „Zwischen“-Buchwert erreicht sei, seien die steuerfreien Teilwertabschreibungen rückgängig zu machen.

Diese Berechnungen seien allerdings für jeden Fonds getrennt vorzunehmen. Da das Finanzamt dies nicht vollständig beachtet hatte, hatte das Finanzgericht der Klage teilweise stattgegeben (vgl. unseren [Blogbeitrag](#)).

Entscheidung des BFH

Der BFH hat der Revision stattgegeben und das Urteil des Finanzgerichts Münster aufgehoben.

Nach Auffassung des BFH ist das Finanzgericht zu Unrecht davon ausgegangen, dass steuerpflichtige Wertaufholungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes in der im Streitjahr geltenden Fassung (EStG) i.V.m. § 8 Abs. 1, § 8b Abs. 8 Satz 1 KStG, denen in früheren Jahren sowohl steuerwirksame als auch steuerunwirksame Anteilsabschreibungen auf den niedrigeren Teilwert vorangegangen sind, nach § 8b Abs. 8 Satz 2 KStG zunächst mit der letzten Teilwertabschreibung und danach erst mit den jeweils vorhergehenden Teilwertabschreibungen zu verrechnen seien. Vielmehr ist eine (vorrangige) Verrechnung mit dem Gesamtvolumen früherer steuerunwirksamer Teilwertabschreibungen geboten.

Dies ergibt sich Ansicht des BFH nicht nur aus dem Wortlaut der Vorschrift, sondern auch aus der Gesetzesgeschichte und dem Normzweck. Das Gesetz verlange mit der Formulierung in § 8b Abs. 8 Satz 2 KStG lediglich, dass eine Teilwertabschreibung in früheren Jahren, d.h. in irgendeinem der früheren Jahre, nach Abs. 3 unberücksichtigt geblieben und diese Minderung nicht durch den Ansatz eines höheren Wertes ausgeglichen worden ist. Mit dem Wort "soweit" beschreibe es dabei keinen zeitlichen, sondern einen quantitativ-sachlichen Zusammenhang.

Durch die Regelung in § 8b Abs. 8 Satz 2 KStG solle nicht nur eine korrespondierende Steuerbefreiung gewährleistet werden, soweit, i.S. eines quantitativen Zusammenhangs, frühere Teilwertabschreibungen gemäß § 8b Abs. 3 Satz 3 KStG nicht wirksam waren. Folge dieses Verständnisses ist nach Auffassung des BFH darüber hinaus, dass die Rechtsfolgen vor dem Systemwechsel des § 8b Abs. 8 KStG möglichst zeitnah im Wege einer korrespondierenden Korrektur bereinigt werden. Auch diesem Verständnis der Übergangsbestimmung des § 8b Abs. 8 Satz 2 KStG widerspräche es, die Wertaufholungen zunächst mit Teilwertabschreibungen innerhalb des neuen Systems des § 8b Abs. 8 KStG zu verrechnen, d.h. die Verrechnung an einer zeitlichen Reihenfolge zu orientieren und dabei die zuletzt eingetretene Wertminderung als zuerst ausgeglichen anzusehen

Die streitbefangenen Wertaufholungen sind somit nach § 8b Abs. 8 Satz 2 KStG steuerfrei zu lassen. Entgegen der Auffassung der Klägerin seien allerdings nach § 8b Abs. 3 Satz 1 KStG 5 % der betroffenen Beträge als nicht abziehbare Betriebsausgabe anzusehen.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 13. Februar 2019 ([I R 21/17](#)), veröffentlicht am 25. Juli 2019.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Verschmelzung einer Kapitalgesellschaft auf ihren Gesellschafter

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass bei der Verschmelzung einer Kapitalgesellschaft auf ihren Gesellschafter trotz der Vereinigung einer wertgeminderten Forderung des Gesellschafters mit einer Darlehensverbindlichkeit der Gesellschaft ausnahmsweise kein steuerpflichtiger Konfusionsgewinn entsteht.

Hintergrund

Geht Vermögen im Rahmen einer Verschmelzung von einer Körperschaft auf eine Personengesellschaft oder eine natürliche Person über, regelt § 4 Abs. 1 Umwandlungssteuergesetz (UmwStG), dass der übernehmende Rechtsträger die auf ihn übergegangenen Wirtschaftsgüter mit dem in der steuerlichen Schlussbilanz der übertragenden Körperschaft enthaltenen Wert zu übernehmen hat.

Bestehen gegenseitige Forderungen und Verbindlichkeiten, treffen Gläubiger und Schuldner durch die Verschmelzung in einer Person zusammen. Zivilrechtlich führt dies zum Erlöschen der Ansprüche durch Konfusion. Ist der Teilwert der Forderung niedriger als der Buchwert der Verbindlichkeit entsteht ein Übernahmefolgegewinn.

Sachverhalt

Der Kläger betrieb ursprünglich ein gewerbliches Einzelunternehmen. Im Jahr 1996 gründete er eine GmbH, an der zunächst mit 99% beteiligt war. Der Kläger brachte sein Einzelunternehmen zum 1. Oktober 1996 im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage in die GmbH ein. Die GmbH-Anteile behandelte er als Privatvermögen.

Im Jahr 2008 wurde der Kläger Alleingesellschafter der GmbH. Im direkten Anschluss wurde die GmbH mit ihrem kompletten Vermögen und allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung auf den Kläger im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme übertragen, § 2 Nr. 1, § 3 Abs. 2 Nr. 2 Umwandlungsgesetz (UmwG).

Die Finanzbehörde ging davon aus, dass sich durch das Zusammenfallen der zwischen dem Kläger und der GmbH bestehenden Darlehensforderungen bzw. -verbindlichkeiten nach § 6 UmwStG eine Übernahmefolgegewinn beim übernehmenden Rechtsträger ergibt. Die Klage vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg hatte keinen Erfolg.

Entscheidung des BFH

Der BFH hat der Klage stattgegeben und das Urteil des Finanzgerichts aufgehoben.

Bei Verschmelzung einer Kapitalgesellschaft auf ihren Gesellschafter, führt der BFH aus, gilt eine zum Privatvermögen des Gesellschafters gehörende Forderung gegen die übertragende Körperschaft als in das Betriebsvermögen des übernehmenden Rechtsträgers eingelegt.

War die Forderung wertgemindert und hätte sich ihr Ausfall im Falle ihrer weiteren Zugehörigkeit zum Privatvermögen bei der Verwirklichung eines Realisationstatbestands nach § 17 Einkommensteuergesetz (EStG) einkommensteuermindernd ausgewirkt, ist als Einlagewert nicht der (geminderte) Teilwert anzusetzen, sondern derjenige Wert, mit dem die Forderung im Falle der Verwirklichung eines Realisationstatbestands nach § 17 EStG als nachträgliche Anschaffungskosten zu berücksichtigen gewesen wäre (Fortführung des Senatsurteils vom 29. November 2017 - X R 8/16, vgl. unseren [Blogbeitrag](#)).

Nach den bis zum 27. September 2017 geltenden Grundsätzen für die Berücksichtigung von Forderungsverlusten bei § 17 EStG führt der Ausfall eines Krisendarlehens zu nachträglichen Anschaffungskosten (Grundsätze des BFH-Urteils vom 11. Juli 2017 - IX R 36/15, vgl. unseren [Blogbeitrag](#)). Ein Krisendarlehen liegt nach Auffassung des BFH vor, wenn sich die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung in einer Krise befindet, d.h. die Rückzahlung angesichts der finanziellen Situation der Gesellschaft in einem Maße gefährdet ist, dass ein ordentlicher Kaufmann das Risiko einer Kreditgewährung zu denselben Bedingungen wie der Gesellschafter nicht mehr eingegangen wäre.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 9. April 2019 ([X R 23/16](#)), veröffentlicht am 18. Juli 2019.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

News und Entscheidungen in Kürze	
<p>Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft als notwendiges Betriebsvermögen eines Einzelgewerbetreibenden</p>	<p>Nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) gehört die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft zum notwendigen Betriebsvermögen, wenn sie entweder dazu bestimmt ist, die gewerbliche (branchengleiche) Betätigung des Steuerpflichtigen entscheidend zu fördern oder wenn sie dazu dient, den Absatz von Produkten des Steuerpflichtigen zu gewährleisten.</p> <p>https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2019/07/26/beteiligung-an-einer-kapitalgesellschaft-als-notwendiges-betriebsvermoegen-eines-einzelgewerbetreibenden/</p>
<p>EuGH nimmt Stellung zur Unternehmereigenschaft eines Aufsichtsratsmitglieds</p>	<p>Der Europäische Gerichtshof hat in einem Urteil vom 13. Juni 2019 zu einem niederländischen Ausgangsfall die Selbstständigkeit eines Mitglieds des Aufsichtsrats einer Stiftung verneint.</p> <p>https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2019/07/25/eugh-nimmt-stellung-zur-unternehmereigenschaft-eines-aufsichtsratsmitglieds/</p>
<p>GmbH-Beteiligung des Kommanditisten nicht stets notwendiges Sonderbetriebsvermögen II</p>	<p>Das Finanzgericht Düsseldorf hat entschieden, dass die GmbH-Beteiligung des Kommanditisten auch im Falle einer zweigliedrigen GmbH & Co. KG trotz ihrer Eignung zur Begründung und Stärkung der Stellung als Kommanditist kein notwendiges Sonderbetriebsvermögen (SBV) II darstellt, wenn er über die Beteiligung an der GmbH Vermögensinteressen verfolgt, die erheblich über die Beteiligung an der Personengesellschaft hinausgehen.</p> <p>https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2019/07/26/gmbh-beteiligung-des-kommanditisten-nicht-stets-notwendiges-sonderbetriebsvermoegen-ii/</p>
<p>Keine gewerbsteuerliche Hinzurechnung der vom Mieter vereinbarungsgemäß übernommenen Grundsteuer</p>	<p>Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Köln unterliegt die vom Vermieter auf den Mieter umgelegte Grundsteuer nicht der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung.</p> <p>https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2019/07/23/keine-gewerbsteuerliche-hinzurechnung-der-vom-mieter-vereinbarungsgemaess-uebernommenen-grundsteuer/</p>

Weitere interessante News und Entscheidungen finden Sie in unserem Blog Steuern & Recht unter <https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/>

Sie haben noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine Mail an PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung

durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

Redaktion

Gabriele Nimmrichter

PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 95 85-5680
gabriele.nimmrichter@de.pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie einen PwC-Newsletter bestellen, speichern und verarbeiten wir Ihre E-Mail-Adresse zum Zweck des Versands des von Ihnen abonnierten Newsletters.

Die Abmeldung ist jederzeit wie nachfolgend beschrieben möglich.

Falls Sie "steuern+recht aktuell" nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine entsprechende E-Mail-Nachricht an:

UNSUBSCRIBE_PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com

Für neue Interessenten besteht die Möglichkeit, sich über unsere Homepage oder über folgenden Link **SUBSCRIBE_PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com** als Abonnent registrieren zu lassen.